

BStGer BB.2004.79 vom 22. April 2005

Bundesstrafgericht, 2005-04-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2004.79

FR: TPF BB.2004.79 du 22 avril 2005

IT: TPF BB.2004.79 del 22 aprile 2005

Regeste

Beschwerde gegen Beschlagnahme (Art. 65 BStP)

Erwägungen

E. 1.1

Gegen Amtshandlungen und wegen Säumnis des Bundesanwalts ist die Beschwerde nach den Verfahrensvorschriften der Art. 214-219 BStP an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zulässig (Art. 105bis Abs. 2 BStP sowie Art. 28 Abs. 1 lit. a SGG). Die Beschwerde steht den Parteien und einem jeden zu, der durch eine Verfügung oder durch die Säumnis des Bundesanwalts einen ungerechtfertigten Nachteil erleidet (Art. 214 Abs. 2 BStP). Ist die Beschwerde gegen eine Amtshandlung des Bundesanwalts gerichtet, so ist sie innert fünf Tagen, nachdem der Beschwerdeführer von der Amtshandlung Kenntnis erhalten hat, einzureichen (Art. 217 BStP).

E. 1.2

Im vorliegenden Fall wenden sich die Beschwerdeführer gegen die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 8. Dezember 2004 (BK act. 1.2), mithin eine Amtshandlung. Die Beschwerdeführer sind durch die Verfügung im vorerwähnten Sinne beschwert. Überdies ist die Beschwerde fristgerecht eingereicht worden. Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

E. 2

Die Beschlagnahme gemäss Art. 65 BStP ist eine provisorische (konservatorische) prozessuale Massnahme zur vorläufigen Sicherung der Beweismittel bzw. der allenfalls der Einziehung unterliegenden Gegenstände und Vermögenswerte. Voraussetzung für die Beschlagnahme ist ein hinreichender, objektiv begründeter Tatverdacht gegenüber dem Betroffenen. An die Bestimmtheit der Verdachtsgründe sind zu Beginn der Untersuchung keine hohen Anforderungen zu stellen. Im Gegensatz zum Strafrichter hat die Beschwerdekammer bei der Überprüfung des Tatverdachts deshalb keine erschöpfende Abwägung der in Betracht fallenden Tat- und Rechtsfragen vorzunehmen (BGE 124 IV 313, 316 E. 4; 120 IV 365, 366 f. E. 1c;

- 4 -

vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 8G.12/2003 vom 22. April 2003 E. 5 sowie HAUSER/SCHWERI/HARTMANN, Schweizerisches Strafprozessrecht,

E. 6

Aufl., Basel 2005, § 69 N. 1 ff.). Im Übrigen muss die Beschlagnahme wie jedes Zwangsmittel verhältnismässig sein.

3.

3.1 Die Beschwerdeführer machen zunächst geltend, die Beschwerdegegnerin stütze ihre Verfügung auf die Bestimmung von Art. 65 Abs. 2 BStP. Es sei nicht ersichtlich, wie die Beschwerdegegnerin gestützt auf diese Bestimmung die angeführten Vermögenswerte beschlagnahmen wolle. Bereits aus diesem formellen Grund sei die angefochtene Verfügung aufzuheben (BK act. 1, S. 2).

3.2 Wie die Beschwerdegegnerin zutreffend bemerkt (BK act. 7, S. 2 f.), ergibt sich aus dem Kontext der Verfügung klar, dass es sich bei der genannten Gesetzesbestimmung um einen Verschrieb handeln muss. Selbst wenn dies nicht der Fall wäre, käme eine Aufhebung der Verfügung nur dann in Frage, wenn es überhaupt an einer gesetzlichen Grundlage fehlen würde (was hier unbestrittenermassen nicht zutrifft; vgl. Art. 65 Abs. 1 BStP) oder in der mangelhaften Begründung eine Verletzung des Anspruchs der Beschwerdeführer auf rechtliches Gehör zu sehen wäre. Letzteres wird freilich auch von den Beschwerdeführern nicht ausdrücklich geltend gemacht; ohnehin würde ein derartiger Mangel dadurch geheilt, dass sich die Beschwerdeführer im Schriftenwechsel vor der Beschwerdekammer zur Vernehmung und damit zu den Argumenten der Beschwerdegegnerin bezüglich der gesetzlichen Grundlage der angefochtenen Verfügung äussern konnten (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8G.12/2003 vom 22. April 2003 E. 3 m.w.H.).

4.

4.1 Weiter tragen die Beschwerdeführer vor, die Voraussetzungen für eine Einziehung und damit auch für eine Beschlagnahme des Betrags von Fr. 600'000.-- seien nicht gegeben. Es bestehe kein Verdacht dafür, dass die Vermögenswerte aus einer strafbaren Handlung stammen würden; ein solcher werde in der angefochtenen Verfügung im Übrigen auch nicht hinreichend begründet. Die Bundesanwaltschaft lege in keiner Art und Weise dar, wieso ein Zusammenhang zwischen den auf dem D._____ Konto liegenden Guthaben des Beschwerdeführers 1 mit einer strafbaren Handlung bestehen soll. Das Vermögen des Beschwerdeführers 1 sei im Wesentlichen auf Lizenzentnahmen aus einem Trading-System zurückzuführen; die

- 5 -

bei der E._____ -Gruppe verschwundenen Anlagegelder seien nie auf das vorliegend interessierende Konto des Beschwerdeführers geflossen. In diesem Zusammenhang sei insbesondere zu beachten, dass die Gesellschafter des Beschwerdeführers 1 allein für die ebenfalls mit seinem System gemanagten Anlagen des F._____ und der Beteiligungsgesellschaft G._____ AG Gebühren von über Fr. 1'000'000.-- erwirtschaftet hätten. Im Zusammenhang mit diesen Anlagen bestehe nicht der geringste Hinweis auf eine strafbare Handlung. Bereits aus diesem Grunde sei es unzulässig, einfach bei sämtlichen Vermögenswerten des Beschwerdeführers 1 eine deliktische Herkunft anzunehmen (BK act. 1, S. 5 f.).

4.2 Vorweg ist zur Rüge der Beschwerdeführer, die angefochtene Verfügung sei mit Blick auf den Tatverdacht nicht hinreichend begründet, zu bemerken, dass eine Beschlagnahmeverfügung gemäss ständiger Rechtsprechung keine ausführliche Begründung zu enthalten braucht (vgl. nur BGE 120 IV 164, 166 E. 1c; 120 IV 297, 299 E. 3e). Überdies würde ein allfälliger Mangel wie erwähnt im vorliegenden Beschwerdeverfahren geheilt (vgl. vorstehend E. 3.2).

Bezüglich des hinreichenden Tatverdachts als solchem ist festzuhalten, dass sich aus den Ausführungen der Beschwerdegegnerin – zumindest beim derzeitigen Stand des Verfahrens – genügende Verdachtsmomente ergeben, die eine Beschlagnahme rechtfertigen.

Unbestritten ist, dass das Vermögen des Beschwerdeführers 1 im Wesentlichen auf Lizenzannahmen aus seinem Handelssystem zurückzuführen ist (BK act. 1, S. 5; vgl. allerdings BK act. 10, S. 8) und er bzw. die H._____ AG, vormals I._____ AG, von der E._____ -Gruppe als Lizenznehmerin allein im Jahr 2003 rund Fr. 100'000'000.-- an Lizenzgebühren erhalten hat (BK act. 7, S. 4; vgl. Jahresabrechnung 2003 vom 18. Dezember 2003 [Beilage zu act. 14.1]). Ebenso ist nicht strittig, dass vom Gesamtinvestitionsvolumen bei der E._____ -Gruppe von ca. Fr. 890'000'000.-- nur noch ein Bruchteil vorhanden ist und der Verbleib der entsprechenden Gelder derzeit ungeklärt ist (vgl. die Aussagen des Beschwerdeführers 1 anlässlich seiner Einvernahmen vom 1. sowie 11. Oktober 2004 [BK act. 16.3, S. 5 f. sowie act. 16.4, S. 12 im Parallelverfahren BB.2004.80]). Des Weiteren hat der Beschwerdeführer 1 zugestandenermassen bis Ende 2003 für die J._____ Inc. (Darlehens-) Verträge in deren Namen gezeichnet (BK act. 16.3 [BB.2004.80], S. 17 f. sowie BK act. 7.6, S. 3); so unterschrieb er, wie aus den Haftverfahren vor der Beschwerdekammer bekannt ist, namens der J._____ Inc. beispielsweise am 10. September 2001 eine Investitionsvereinbarung mit der K._____ S.A. über eine minimale Investitionssumme

- 6 -

von Fr. 1'000'000.-- mit einer versprochenen Verzinsung von 27% pro Jahr. Weiter hat der Beschwerdeführer 1 eingeräumt, Vollmachten über (Puffer-) Konti der E._____ besessen zu haben, welche für die vorgegebenen Zins- aus- bzw. Rückzahlungen oder für die Überweisung der Lizenzgebühren verwendet wurden (BK act. 7.6, S. 3). Zudem bestätigte er, dass letztlich die gesamten Lizenzannahmen der H._____ AG von der E._____ -Gruppe stammten (BK act. 16.6 [BB.2004.80], S. 11). Unbestritten ist sodann, dass die H._____ AG dem Beschwerdeführer 1 Ende 2003 drei Aktionärsdarlehen à Fr. 4'000'000.-- und eines à Fr. 7'918'213.66 ausgerichtet hat, welches dieser als „kurzfristiges Überbrückungs-Darlehen an die E._____“ bezeichnete (BK act. 16.6 [BB.2004.80], S. 14) und das schliesslich für Zahlungen an die G._____ AG verwendet wurde. Vor diesem Hintergrund kann nicht die Rede davon sein, die H._____ AG bzw. der Beschwerdeführer 1 seien „in keiner Weise in den Investitionskreislauf ‚Kunde-E._____ -G._____ -Kunde‘ involviert“ gewesen (BK act. 10, S. 7). Sodann kann bereits aufgrund der Tatsache, dass die J._____ als Asset Manager der G._____ AG sowie des F._____ zeichnete (BK act. 10, S. 5) und letztere vom Beschwerdeführer 1 selbst als spezielle „E._____ - Kunden“ bezeichnet wurden (vgl. BK act. 16.6 [BB.2004.80], S. 6), nicht davon gesprochen werden, „in Zusammenhang mit diesen Anlagen bestehe (...) nicht der geringste Hinweis auf eine strafbare Handlung“ (BK act. 1, S. 6). Die Beschwerdegegnerin hat denn auch – entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführer – festgehalten, dass gerade die Verwaltung dieser Anlagen ebenso genauer untersucht werden müsse, wie die übrigen (BK act. 14, S. 3). Dass einzelne investierende Unternehmungen offensichtlich keinen finanziellen Schaden erlitten haben wollen (vgl. BK act. 10, S. 4 i.V.m. act. 10.1), ändert hieran nichts.

Die vorstehenden, grösstenteils unbestrittenen Feststellungen lassen auf eine zentrale Rolle des Beschwerdeführers 1 in Bezug auf die verschwundenen Gelder schliessen und begründen für sämtliche der vorerwähnten Einnahmen derzeit einen hinreichenden Tatverdacht, zumal an letzteren – wie eingangs ausgeführt – zu Beginn der Untersuchung

keine hohen Anforderungen zu stellen sind. Aufgrund der geschilderten Umstände sowie der Tatsache, dass nicht ersichtlich ist, inwiefern die beschlagnahmten Gelder anderweitig rechtmässig erworben worden wären, ist auch der nötige Konnex zwischen Anlasstat und beschlagnahmten Vermögenswerten (vgl. hierzu BGE 122 IV 91, 95 E. 4 sowie SCHMID in: Schmid [Hrsg.], Kommentar Einziehung, organisiertes Verbrechen und Geldwäscherei, Band I, Zürich 1998, N. 23 ff. zu Art. 59 StGB) gegenwärtig zu bejahen. Insbesondere kann von der Beschwerdegegnerin nicht erwartet werden, dass sie beim derzeitigen Stand des Verfahrens und angesichts der von

- 7 -

den Beschwerdeführern selbst mehrfach angerufenen, hohen Komplexität der zu untersuchenden Sachverhalte bereits jetzt zur vollen Überzeugung des Gerichts nachweist, wie die fraglichen Gelder im Einzelnen geflossen sind. In diesem Sinne muss es momentan genügen, wenn dargetan ist, dass Einnahmen des Beschwerdeführers 1 in einer den beschlagnahmten Betrag übersteigenden Höhe auf dessen M. _____-Konto Nr. _____ und von da auf das D. _____-Konto Nr. _____ geflossen sind, von dem letztlich der beschlagnahmte Betrag von Fr. 600'000.-- an den Beschwerdeführer 2 überwiesen wurde.

Offen bleiben kann demgegenüber derzeit, ob – wie von der Beschwerdegegnerin geltend gemacht und von den Beschwerdeführern bestritten wird – das Handelssystem durch die Lizenznehmer gar nicht für das Management der akquirierten Gelder eingesetzt werden konnte, weil die angebliehen Signale an die betreffenden Fonds-Manager überhaupt nicht übermittelt wurden (vgl. BK act. 7, S. 3). Ob sich diese Annahme weiter erhärten lässt, wird das Strafverfahren zu zeigen haben.

5.

5.1 Sodann machen die Beschwerdeführer geltend, dass eine Einziehung von Vermögenswerten bei einem Dritten nicht möglich sei, wenn dieser sie in Unkenntnis der Einziehungsgründe erworben habe. Der Beschwerdeführer 1 habe seinen beiden Verteidigern, entsprechend einer mündlichen Honorarvereinbarung vom 24. September 2004, insgesamt Fr. 2'300'000.-- überwiesen, wovon Fr. 1'000'000.-- für die Bereitstellung einer Kautions und die weiteren Fr. 1'300'000.-- als Akontozahlung für die zu erwartenden Verteidigerkosten gedacht gewesen seien. Der Vermerk „Kautions Teil I“ auf dem Zahlungsbeleg entspreche somit nur teilweise der getroffenen Vereinbarung. Der beschlagnahmte Bargelddbetrag stelle somit zu einem erheblichen Teil Honorar dar und sei vom Beschwerdeführer 2 ohne Kenntnis irgendwelcher Einziehungsgründe erworben worden, sofern solche überhaupt bestehen sollten. Zahlungen zur Abgeltung der Verteidigung würden im Übrigen selbst dann nicht der Einziehung unterliegen, wenn sie – wovon vorliegend keine Rede sein könne – bösgläubig erworben worden wären (BK act. 1, S. 3 f.).

5.2 Gegenstände und Vermögenswerte, die voraussichtlich der Einziehung unterliegen, können gemäss Art. 65 BStP beim jeweiligen Inhaber beschlagnahmt werden. Die Beschlagnahme ist damit gegen den mutmasslichen Täter wie auch Dritte möglich, soweit letztere nicht durch Art. 59 Ziff. 1 Abs. 2 StGB geschützt sind (SCHMID, a.a.O. N. 142 sowie N. 144 zu Art. 59

- 8 -

StGB). Nach dieser Bestimmung ist die Einziehung ausgeschlossen, wenn ein Dritter die Vermögenswerte in Unkenntnis der Einziehungsgründe erworben und soweit er für sie eine gleichwertige Gegenleistung erbracht hat oder die Einziehung ihm gegenüber sonst eine unverhältnismässige Härte darstellen würde. Zu berücksichtigen ist freilich, dass die Beschlagnahme lediglich eine provisorische prozessuale Massnahme darstellt (vgl. E. 2) und dem Entscheid über die endgültige Einziehung nicht vorgreifen soll (BGE 120 IV 164, 166 E. 1c; 120 IV 365, 367 E. 1c). In diesem Sinne obliegt der Entscheid über eine allfällige definitive Einziehung sowie Drittrechte in der Regel dem Sachrichter (Entscheid der Beschwerdekammer BK_B 165/04 vom 18. Januar 2005 E. 2 sowie BK_B 181/04 vom 10. März 2005, E. 3.2.1; vgl. auch SCHMID, a.a.O., N. 142 zu Art. 59 StGB i.V.m. N. 84 zu Art. 58 StGB sowie PIQUEREZ, Procédure pénale suisse, Zürich 2000, N. 2578). Hiervon ist nur dann abzusehen, wenn ein die Einziehung hinderndes Drittrecht im Sinne von Art. 59 Ziff. 1 Abs. 2 StGB eindeutig gegeben ist und damit eine Einziehung offensichtlich ausser Betracht fällt. In allen übrigen Fällen gebieten das öffentliche Interesse (vgl. Entscheid der Beschwerdekammer BK_B 165/04 vom 18. Januar 2005 E. 2 m.w.H.), aber auch die Interessen der Opfer, für welche die Einziehung bei Eigentums- und Vermögensdelikten erfolgt (BGE 129 IV 322, 328 E. 2.2.4), die Aufrechterhaltung der Beschlagnahme.

Im vorliegenden Fall ist aufgrund des handschriftlichen Vermerks „Kautio Teil I“, welchen der Beschwerdeführer 1 auf der E-Banking-Bestätigung vom 24. September 2004 angebracht hat (BK act. 7.12), bereits strittig, ob es sich beim beschlagnahmten Betrag um eine Kautio, Honorar oder beides handelt. Weiter ist strittig, inwiefern Gegenleistungen des Beschwerdeführers 2 (aus Anwaltstätigkeit) schon erbracht worden sind und damit ein entsprechendes Drittrecht überhaupt besteht. Überdies stellen sich bei der Einziehung von Honorarforderungen von Strafverteidigern komplexe, mitunter nicht unumstrittene rechtliche Fragen. Nach dem Gesagten kann nicht davon gesprochen werden, ein die Einziehung hinderndes Drittrecht sei offensichtlich gegeben. Entsprechend rechtfertigt sich die Aufhebung der Beschlagnahme nicht. Ob das geltend gemachte Drittrecht letztlich besteht oder nicht, wird beim Entscheid über eine allfällige (definitive) Einziehung zu prüfen sein.

E. 6.1

Des weiteren halten die Beschwerdeführer dafür, die Beschwerdegegnerin verletze den Beschwerdeführer 1 in seinem von Art. 6 Ziff. 3 EMRK garantierten Anspruch auf ausreichende und wirksame Verteidigung, indem sie

- 9 -

ihn verpflichten wolle, für seine Verteidigung bestimmte Mittel zurückzuführen. Im vorliegenden, komplexen Wirtschaftsstrafverfahren sei eine effektive Verteidigung nur möglich, wenn ausreichend Mittel für die Verteidigung zur Verfügung stünden. Die Komplexität des Verfahrens rechtfertige ohne weiteres den Beizug von zwei Verteidigern (BK act. 1, S. 6).

E. 6.2

Der Einwand der Beschwerdeführer ist unbegründet. Vorweg ist mit der Beschwerdegegnerin darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer 2 sowie der zweite Verteidiger des Beschwerdeführers 1 je einen Kostenvorschuss von Fr. 250'000.-- erhalten haben (BK act. 7.14), welcher – ob zu Recht oder zu Unrecht kann hier offen bleiben –

nicht beschlagnahmt wurde. Damit stehen für die Verteidigung des Beschwerdeführers 1 grundsätzlich Fr. 500'000.-- zur Verfügung. Dass dieser Betrag bereits verbraucht worden wäre, wird auch von den Beschwerdeführern nicht behauptet; sie machen denn auch einzig geltend, der Vorschuss von Fr. 250'000.-- werde „allein für Bemühungen im Strafverfahren lange vor Beendigung des Verfahrens“ aufgebraucht sein (BK act. 10, S. 9). Zum jetzigen Zeitpunkt stehen nach dem Gesagten für die Verteidigung des Beschwerdeführers 1 ausreichend Mittel zur Verfügung. Im Übrigen dürften wohl auch die Beschwerdeführer nicht ausschliessen wollen, dass sich der bestehende Verdacht im Laufe der Untersuchung allenfalls als unbegründet erweist und die beschlagnahmten Vermögenswerte nicht eingezogen werden müssen. Diesfalls aber wäre die Beschlagnahme ohnehin aufzuheben (BGE 120 IV 164, 166 E. 1c).

Die Ausführungen der Beschwerdeführer gehen aber auch in der Sache selbst fehl. Gemäss dem von ihnen angerufenen Art. 6 Ziff. 3 lit. c EMRK hat jeder Angeschuldigte das Recht, sich selbst zu verteidigen, sich durch einen Verteidiger seiner Wahl verteidigen zu lassen oder, falls ihm die Mittel zur Bezahlung fehlen, unentgeltlich den Beistand eines Verteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist. Auch nach Art. 29 Abs. 3 BV hat ein Angeschuldigter, der nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, um einen privaten Verteidiger beizuziehen, Anspruch auf einen unentgeltlichen Rechtsbeistand, wenn dies zur Wahrung seiner Rechte notwendig ist und sein Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (vgl. zum Ganzen BGE 129 I 281, 285 E. 3.1 m.w.H.). Die vorgenannten Bestimmungen gewähren nur Minimalgarantien. Die Regelung des Anspruchs auf amtliche Verteidigung bzw. unentgeltliche Verbeistandung erfolgt denn auch in erster Linie durch die Vorschriften des Strafprozessrechtes des Bundes oder der Kantone (Entscheid der Beschwerdekammer BB.2005.1 vom 15. Februar 2005 E. 4; vgl. auch BGE 128 I 225, 226 E. 2.3; 120 Ia 43, 44 E. 2; PIQUEREZ, a.a.O., N. 1283). Für den Bundes-

- 10 -

strafprozess sieht Art. 36 Abs. 2 BStP vor, dass dem Beschuldigten ein amtlicher Verteidiger bestellt wird, wenn er wegen Bedürftigkeit keinen Verteidiger beiziehen kann; bedürftig ist eine Person nach ständiger Rechtsprechung, wenn sie nicht in der Lage ist, für die Prozesskosten aufzukommen, ohne dass sie Mittel beanspruchen müsste, die zur Deckung des Grundbedarfs für sie und ihre Familie notwendig sind (BGE 128 I 225, 232 E. 2.5.1; 127 I 202, 205 E. 3b m.w.H.). In besonderer Art und Weise stellt sich die Frage der Bedürftigkeit im Zusammenhang mit den neuen Bundeskompetenzen betreffend organisiertem Verbrechen, Finanzierung des Terrorismus und Wirtschaftskriminalität von interkantonalen oder internationalen Tragweite (Art. 340bis StGB). Wie die Beschwerdekammer kürzlich festgehalten hat (vgl. zum Ganzen den Entscheid der Beschwerdekammer BB.2005.1 vom 15. Februar 2005 E. 5.2 unter Hinweis auf DENYS, L'avocat d'office et son indemnisation en procédure pénale fédérale, AJP 9/2004, S. 1052 ff.), sehen sich Verteidiger in diesem Bereich vermehrt mit Situationen konfrontiert, in welchen selbst ein grundsätzlich solventer Mandant nicht zur ihrer Entschädigung in der Lage ist, weil seine Vermögenswerte mit Blick auf eine allfällige Einziehung von den zuständigen Strafverfolgungsbehörden beschlagnahmt wurden. Überdies setzen sich Verteidiger durch Annahme von Geldern, bei denen sie den Verdacht deliktischer Herkunft hegen, möglicherweise selber der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung aus. Im Lichte dieser Überlegungen hat die Beschwerdekammer deshalb im zitierten Entscheid einem

Beschuldigten, der unter dem Verdacht der Beteiligung an einer kriminellen Organisation gemäss Art. 260ter StGB stand, trotz vorhandenen, aber beschlagnahmten Mitteln einen amtlichen Verteidiger gemäss Art. 36 Abs. 2 BStP bestellt.

Die vorerwähnten Ausführungen finden mutatis mutandis auch auf den Beschwerdeführer 1 Anwendung. Sollte er seine Verteidiger dereinst nicht mehr entschädigen können, weil sämtliche seiner Vermögenswerte beschlagnahmt wurden oder seine Verteidiger die zu ihrer Honorierung verwendeten Gelder zufolge begründeten Verdachts auf eine allfällige, deliktische Herkunft nicht annehmen können, so wird ohne weiteres die Einsetzung eines amtlichen Verteidigers im Sinne von Art. 36 Abs. 2 BStP zu prüfen sein (diesen Standpunkt scheint im Übrigen auch die Beschwerdegegnerin einzunehmen; vgl. BK act. 14, S. 5). Entsprechend kann entgegen der in der Beschwerde geäusserten Auffassung nicht davon gesprochen werden, der Beschwerdeführer 1 werde durch die heute zur Diskussion stehende Beschlagnahme in seinem Anspruch auf ausreichende und wirksame Verteidigung verletzt.

- 11 -

E. 7

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Voraussetzungen für eine Beschlagnahme zum Zwecke der Einziehung gegeben sind, womit der strittige Betrag im Übrigen auch für die Stellung einer Kautionsausser Betracht fiele. Die Beschlagnahme ist – gerade auch mit Blick auf die mutmasslich sehr grosse Deliktssumme – überdies verhältnismässig; eine mildere Massnahme, die denselben Zweck erfüllt, ist nicht ersichtlich. Die angefochtene Beschlagnahmeverfügung ist nach dem Gesagten nicht zu beanstanden und die Beschwerde dementsprechend abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens haben die Beschwerdeführer die Kosten zu tragen (Art. 245 BStP i.V.m. Art. 156 Abs. 1 OG). Es ist eine Gerichtsgebühr von Fr. 4'000.-- anzusetzen (Art. 3 des Reglements vom

E. 11

Februar 2004 über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht, SR 173.711.32). Diese wird den Beschwerdeführern, unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses von Fr. 500.-- sowie unter solidarischer Haftbarkeit, zu je gleichen Teilen auferlegt.

- 12 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.